



**Per E-Mail**

Über das DIR – BA-Geschäftsstelle Süd  
bag-sued.dir@muenchen.de  
An den BA 07 - Sendling-Westpark  
Herr Keller

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
03.07.2024

**Begleiterscheinungen des Oktoberfests / Bus-Parken in der Tübinger Straße**

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 06626 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 07 - Sendling Westpark vom 30.04.2024

Sehr geehrter Herr Keller,

mit Beschluss vom 30.04.2024 beantragte der Bezirksausschuss 07 – Sendling-Westpark einstimmig, aufgrund des Antrages der Kleingartenanlage SW 82 e.V. „Villa Flora“ vom 11.03.2024, die Erfüllung der nachfolgenden Forderungen:

1. Entlang der Kleingartenanlage des Kleingartenvereins SW 82 e. V. „Villa Flora“ in der Tübinger Straße während der Wieszeit nur an den Wochenenden ein reines Bus-Parken angeordnet wird. An den Werktagen Montag mit Freitag gelten die üblichen Parkregeln.
2. Während der Wieszeit an geeigneter Stelle, z. B. an der Ecke Tübinger Straße und Garmischer Straße bei der Litfaßsäule eine ausreichende Anzahl an Toilettencontainern aufgestellt werden sollen.

Die betroffenen Fachstellen (Referat für Arbeit und Wirtschaft, Kreisverwaltungsreferat - Kommunale Verkehrsüberwachung und Polizeipräsidium München) wurden um entsprechende Stellungnahmen gebeten, welche in diesem Antwortschreiben enthalten sind.



Zu Ziffer 1 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Ausweisung einer Aufstellfläche für Reisebusse entlang der Tübinger Straße wird, von Seiten des Referates für Arbeit und Wirtschaft sowie des Mobilitätsreferates, ausdrücklich begrüßt. Aus Sicht des Polizeipräsidiums München sind die Stellflächen für Reisebusse in der Tübinger Straße auch in den kommenden Jahren zur Entlastung sowohl der umliegenden Straßen als auch der in der Nähe liegenden Busparkplätze erforderlich. Das Mobilitätsreferat stimmt diesem zu und wird in einer modifizierten Form weiterhin Stellflächen vor Ort zur Verfügung stellen.

Die Tübinger Straße bietet aufgrund der Nähe zur U-Bahnlinie U5/U4 eine zentrale und gut erreichbare Lage zum Abstellen der Reisebusse. Den ein- und aussteigenden Fahrgästen wird somit eine einfache An- und Abreise zum/vom Oktoberfest ermöglicht. Die Aufstellfläche verfügte letztes Jahr über eine Gesamtkapazität von 30 Reisebussen.

Aus der Stellungnahme des Polizeipräsidiums München geht hervor, dass in den letzten Jahren die Stellflächen in der Tübinger Straße nie an ihre Kapazitätsgrenze gekommen sind und eine hohe Auslastung überwiegend am Wochenende vorgelegen hat. Eine Differenzierung zwischen abgestellten Flix-Bussen und Bussen mit Oktoberfestbesucher\*innen ist nicht möglich, so dass hierzu keine Aussage getroffen werden kann. Durch die Beschilderung vor Ort mit Zeichen 283 StVO („Absolutes Haltverbot“), den entsprechenden Zeitzusätzen sowie dem Zusatzzeichen 1024-14 StVO („Kraftomnibusse frei“) ist das Abstellen auf den Stellflächen nicht ausschließlich den Bussen mit Oktoberfestbesucher\*innen vorbehalten, sondern kann auch von Busunternehmen im Linienbetrieb (z.B. Flix-Bus) genutzt werden.

Das Mobilitätsreferat hat nach Prüfung, der in Ziffer 1 genannten Forderung, die nachfolgende Lösung ausgearbeitet und wird diese bereits zum diesjährigen Oktoberfest umsetzen:

Es wird in der verkehrlichen Anordnung für das Oktoberfest eine Anpassung bzgl. der ausgewiesenen Abstellfläche für Reisebusse geben. Im Bereich der Tübinger Straße, zwischen Garmischer Straße und dem 2. Eingang der Kleingartenanlage (komplette 1. Parkbucht nordwestlich Garmischer Straße auf ca. 70 m) wird die für das Oktoberfest ausgewiesene Zone lediglich auf die Nutzung an den Wochenenden (21.09.-22.09., 28.09.-29.09. und 05.10.- 06.10.2024) und am Feiertag (03.10.2024) begrenzt. Unter der Woche, also von Montag bis Freitag (ausgenommen Feiertag), gelten in diesem Bereich die üblichen Parkregeln.

Zu Ziffer 2 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Im Bezug auf die in Ziffer 2 genannte Forderung zur Aufstellung einer ausreichenden Anzahl an Toilettencontainern in der Nähe der Busparkplätze in der Tübinger Straße während des Oktoberfestzeitraumes hat das Referat für Arbeit und Wirtschaft (RAW) in Absprache mit dem Kreisverwaltungsreferat – Kommunale Verkehrsüberwachung (KVÜ) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Als Veranstalter des Oktoberfestes stellt das RAW eine ausreichende Anzahl Toiletten an den Ausgängen des Festgeländes zur Verfügung. Es ist dem Veranstalter nicht anzulasten, dass manche Bus-Fahrgäste die angebotenen Urinale nicht nutzen.

Das Kreisverwaltungsreferat kontrolliert mit dem kommunalen Außendienst (KAD) den Bereich verstärkt und teilte dem RAW hinsichtlich des Umganges mit „Wildbieslern“ mit:

„Urinieren im öffentlichen Raum des Münchner Stadtgebietes kann eine Ordnungswidrigkeit darstellen, bspw. nach § 118 Abs. 1 OWiG oder § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, § 4 Nr. 1 Grünanlagensatzung. Hierfür ist u. a. die Ermittlung der Identität der Täter\*innen von Nöten. Für die Einhaltung der geltenden Regelungen ist insbesondere die Münchner Polizei zuständig. Klar ist aber auch, dass die Polizeibeamt\*innen nicht überall zur gleichen Zeit sein können. Sollten die Bürger\*innen konkrete Beobachtungen hinsichtlich urinierender Personen machen, ist diesen die unmittelbare Kontaktaufnahme zur Polizei unter der Rufnummer „110“ zu empfehlen. Die örtliche Polizeidienststelle kann sich daraufhin ein Bild vor Ort machen und ggf. weitere Schritte wie ein Bußgeldverfahren gegen die urinierenden Personen einleiten. Zudem ist auch der KAD für die Feststellung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen seiner Einsatzgebiete zuständig. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sicherheitsrechtliche Einzelfallmaßnahmen wie ein Aufenthaltsverbot zu erlassen, falls einzelne Personen mehrfach und beharrlich Ordnungswidrigkeiten in einem bestimmten Bereich begehen. Dazu bedarf es stets einer konkreten Gefährdung für die sicherheitsrechtlichen Rechtsgüter, wie z.B. die Gesundheit von Menschen oder die Rechtsordnung. Bei Kenntnis von derartigen Vorfällen wird einzelfallabhängig geprüft, ob eine konkrete Gefährdung vorliegt und Maßnahmen ergriffen werden können. Dabei befindet sich das Kreisverwaltungsreferat im laufenden Austausch mit der Polizei, sodass mit entsprechenden sicherheitsrechtlichen Maßnahmen reagiert werden kann.

Der Kommunale Außendienst wird im Auftrag des Münchner Stadtrats zur Bestreifung eines festgelegten Einsatzgebiets rund um den Hauptbahnhof München eingesetzt, abweichend davon sind die Außendienstkräfte derzeit auch zwischen Reichenbach- und Brudermühlbrücke an der Isar sowie in verschiedenen städtischen Dienstgebäuden zur Qualitätssicherung der eingesetzten privaten Sicherheitsunternehmen tätig. Auch an diesen Örtlichkeiten erfolgt der Einsatz nach entsprechender Beschlussfassung des Stadtrats. Die vom Bezirksausschuss 7 Sendling-Westpark geschilderten Probleme sind im Bereich einer Kleingartenanlage zwischen Tübinger Straße und Garmischer Straße verortet. Da dieser Bereich weder dem Einsatzgebiet des Kommunalen Außendienstes zugehörig ist noch von einem der durch den Stadtrat beschlossenen gesonderten Aufgabenfelder des KAD gedeckt ist, können die Beschäftigten des Kommunalen Außendienstes an dieser Örtlichkeit nicht tätig werden.

Im Übrigen zählt die Feststellung und Ahndung von wildem Urinieren zu einem der häufigsten Gründe, aus denen der KAD rund um den Hauptbahnhof und an der Isar einschreiten muss. Dies wird er auch im Zeitraum des Oktoberfests, während dessen viele Besucher\*innen das Einsatzgebiet passieren, um vom Hauptbahnhof zur Theresienwiese und zurückzukommen, zuverlässig durch Ansprachen und das Einleiten von Ordnungswidrigkeitsverfahren tun. Entsprechende Störungen sind mit einem Bußgeld in der Höhe von in der Regel 100 € belegt. Die Bestreifung des Bereichs rund um den Hauptbahnhof durch die Außendienstmitarbeiter\*innen wird während des Oktoberfests dem erhöhten Aufkommen angepasst.“

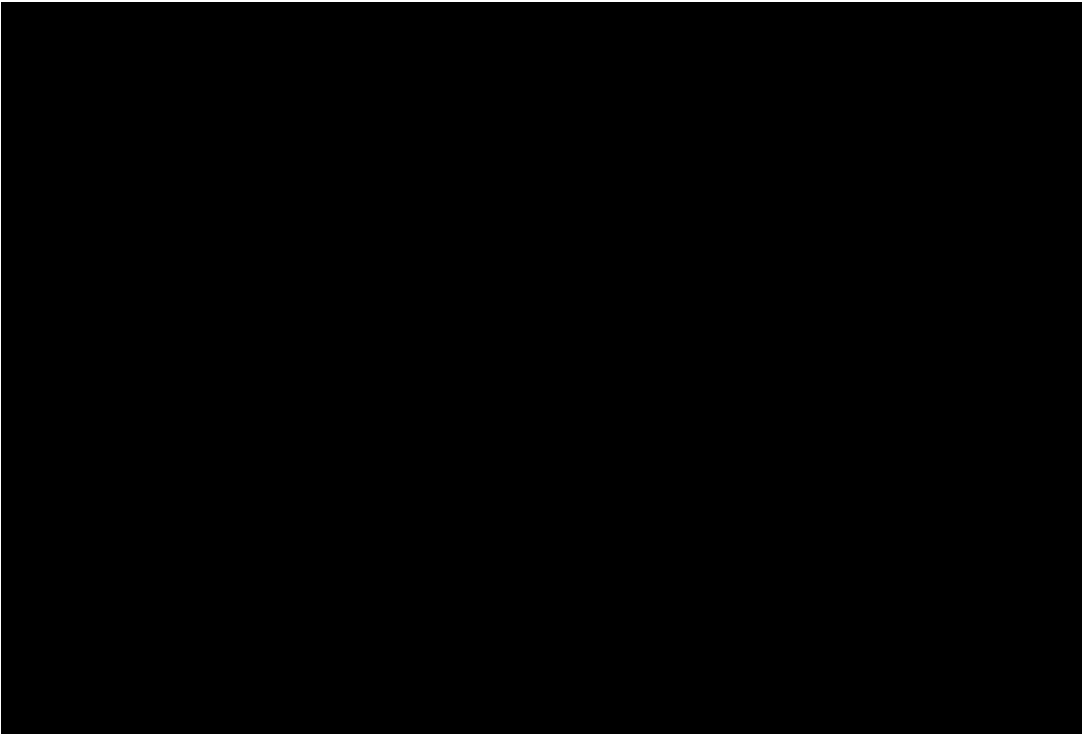
Bezüglich des Wunsches des Bezirksausschusses, während der Wiesnzeit an geeigneter Stelle, z.B. an der Ecke Tübinger Straße und Garmischer Straße bei der Litfaßsäule eine ausreichende Anzahl an Toilettencontainern aufzustellen, verweist das RAW an das für öffentliche Toiletten zuständige Baureferat.

Nach eigenen Erkenntnissen des RAW fehlen für die Aufstellung von Containern (und meist auch von Dixi-Toiletten) die nötigen Flächen und/oder die für Containertoiletten benötigten Anschlussmöglichkeiten (Strom, Wasser Abwasser).

Grundsätzlich kann die Aufstellung von Dixi-Toiletten nicht empfohlen werden, da diese für Vandalismus sehr anfällig sind. Zum unsachgemäßen Gebrauch kommen Lärmemissionen, zum Beispiel durch die Entleerung. Zudem bedürfen Toiletten einer intensiven Betreuung

(Reinigung und ggf. Bewachung). Damit wäre die Errichtung einer temporären Toilettenanlage an diesem Standort nach Kosten-Nutzen-Verhältnis unwirtschaftlich.“  
Der Antrag des Bezirksausschusses ist damit satzungsmäßig erledigt.

Mit freundlichen Grüßen



gez.

██████████ (MOR-GB2.36)